

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport betreffend die Erweiterung einer Landeshaftung für die Drittmittelfinanzierung von Investitionen für die Errichtung von Fachhochschulstudiengebäuden in Oberösterreich und die Finanzierung dieser Gebäude

[Landtagsdirektion: L-447/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 94/2010](#)]

Im Studienjahr 2009/2010 besuchen über 4.433 Studierende die 45 Fachhochschul-Studiengänge in Oberösterreich, davon 1.252 am Studienort Hagenberg.

Auf Grund der positiven Entwicklung der Anzahl der Studierenden an den einzelnen Standorten war die Errichtung und Erweiterung der Gebäudeinfrastruktur erforderlich.

So wurden in den letzten Jahren an den vier FH-Standorten neue Gebäude errichtet, bestehende Gebäude adaptiert und erweitert.

Die Bautätigkeit wurde von der FH OÖ Immobilien GmbH, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der FH OÖ Management GmbH, abgewickelt.

Am Studienort Hagenberg soll nun ein Neubauprojekt mit insgesamt ca. 3.000 m² Nettogrundfläche und Gesamtkosten von maximal 6 Mio. Euro durch die FH OÖ Immobilien GmbH realisiert und in weiterer Folge je ca. zur Hälfte für den Studienbetrieb und für die Forschung und Entwicklung weiter vermietet werden.

Die Investitionskosten sollen durch eine langfristige Drittmittelfinanzierung der FH OÖ Immobilien GmbH aufgebracht werden.

Die Bedienung der aus dieser Finanzierung resultierenden Annuitäten erfolgt grundsätzlich im Rahmen der laufenden Finanzierung der Fachhochschulen in den Jahren 2010 bis 2035. Sofern diese Finanzierung nicht ausreichen sollte, leistet das Land Oberösterreich Zuschüsse in Höhe des Fehlbetrages. Dazu ist eine Finanzierungsvereinbarung mit der FH OÖ Immobilien GmbH abzuschließen. Die sich daraus ergebende Mehrjahresverpflichtung setzt gemäß § 26 Abs. 8 i.V.m. § 4 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich einen Beschluss des Oö. Landtages voraus.

Zur Optimierung der für die Fremdfinanzierung zu leistenden Zinsen soll zudem eine Landeshaftung für die vorstehende Drittmittelfinanzierung zuzüglich Zinsen und Nebengebühren übernommen werden, für die gemäß Art. 55, Abs. 5 Z. 2 Oö. L-VG 1991 eine Ermächtigung des Oö. Landtages erforderlich ist.

Damit werden die mit den Landtagsbeschlüssen vom 8.5.2003 und 7.12.2006 erteilten Ermächtigungen der Oö. Landesregierung, die Haftung für Drittmittelfinanzierungen von Investitionen in Fachhochschulstudiengebäude bis zu einem Betrag von insgesamt 42 Mio. Euro zuzüglich Zinsen und Nebengebühren zu übernehmen, auf den Betrag von 48 Mio. Euro zuzüglich Zinsen und Nebengebühren ausgeweitet.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:

- 1. Zur Finanzierung der Errichtung eines Neubauprojekts am Studienort Hagenberg mit insgesamt ca. 3.000 m² Nettogrundfläche und Gesamtkosten von maximal 6 Mio. Euro durch die FH OÖ Immobilien GmbH wird die Oö. Landesregierung ermächtigt, über die bisher vom Land Oberösterreich gewährten Haftungen von 42 Millionen Euro zuzüglich Zinsen und Nebengebühren hinaus zusätzlich namens des Landes Oberösterreich eine Landeshaftung bis zu einem Betrag von höchstens 6 Mio. Euro zuzüglich Zinsen und Nebengebühren für die von der FH OÖ Immobilien GmbH aufzunehmenden Drittmittel zu übernehmen.**
- 2. Das Land Oberösterreich stellt im Rahmen der laufenden Finanzierung der oberösterreichischen Fachhochschulen die zur Bedeckung der finanziellen Verpflichtungen aus dieser Drittmittelfinanzierung in Höhe von maximal 6 Mio. Euro zuzüglich Zinsen und Nebengebühren erforderlichen Mittel der FH OÖ Immobilien GmbH ab dem Jahr 2010 bis einschließlich 2035 zur Verfügung. Sofern die Mittel aus der laufenden Finanzierung der oberösterreichischen Fachhochschulen für die Bedienung des aus dieser Drittmittelfinanzierung resultierenden Obligos nicht ausreichen sollten, leistet das Land Oberösterreich Zuschüsse in Höhe des jeweiligen Fehlbetrages.**

Subbeilage

Linz, am 22. April 2010

Dr. Aichinger
Obmann

Mag. Baier
Berichterstatter

Finanzierungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

dem Land Oberösterreich, Landhausplatz 1, 4021 Linz, vertreten durch Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, im Folgenden kurz "Land" genannt,

und

der FH OÖ Immobilien GmbH, Franz-Fritsch-Straße 11/Top 3, 4600 Wels, kollektiv vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Gerald Reisinger und Ing. Wolfgang Gierlinger, im Folgenden kurz "FH" genannt,

wie folgt:

I.

Präambel

Das Land Oberösterreich ist an der Entwicklung des Fachhochschulwesens in Oberösterreich sehr interessiert und ist indirekt - im Wege der OÖ Landesholding GmbH - Mehrheitseigentümer der FH OÖ Management GmbH bzw. deren 100 %iger Tochtergesellschaft FH OÖ Immobilien GmbH. Das Land Oberösterreich leistet sowohl zur Errichtung der Fachhochschulgebäude als auch zum laufenden Betrieb der oberösterreichischen Fachhochschulstandorte unter Berücksichtigung insbesondere auch der vom Bund und den Standortgemeinden zu erbringenden Leistungen entsprechende Beiträge.

II.

Investitionsvolumen

Die FH errichtet in Hagenberg für den Fachhochschulstudienbetrieb und für die Forschung und Entwicklung ein Gebäude mit insgesamt ca. 3.000 m² Nettogrundfläche und Gesamtinvestitionskosten in Höhe von maximal 6 Mio. Euro.

Zur Finanzierung des Betrages nimmt die FH Drittmittel auf. Die Konditionen und die Laufzeit dieser Drittmittel sind vor Vertragsabschluss mit dem Land abzustimmen.

III.

Zuschüsse des Landes, Zahlung

Die Annuitäten (Kapitaltilgung und Verzinsung) aus der Drittmittelfinanzierung sowie allfällige Nebengebühren sind von der FH aus den Beiträgen der Gebietskörperschaften zur Finanzierung des laufenden Betriebs der oberösterreichischen Fachhochschulen zu bedienen. Sofern und soweit aus von der FH nachzuweisenden Gründen die Annuitäten mit dieser Finanzierung nicht bzw. nicht zur Gänze bedeckbar sind, leistet das Land zusätzlich Zuschüsse in Höhe des Fehlbetrages nach Maßgabe des kaufmännischen Bedarfs.

Die FH verpflichtet sich zur Vorlage anzuerkennender Rechnungen in mindestens der Höhe der aufgenommenen Drittmittel.

IV. Kontrolle

Die FH verpflichtet sich, dem Land über dessen Verlangen, prüffähige Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die FH ist weiters verpflichtet, Dritten, vom Land mit der Prüfung Beauftragten sowie eigenständig prüfungsberechtigten Einrichtungen (z.B. Oö. Landesrechnungshof, (Bundes-) Rechnungshof), Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

V. Formerfordernis

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten und von sämtlichen Vertragsteilen unterfertigt sind. Mündliche Absprachen gelten als nicht getroffen. Dies gilt insbesondere auch für die Vereinbarungen hinsichtlich des Abgehens von der Schriftform.

VI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder in Zukunft werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiedurch nicht berührt (Salvatorische Klausel).

Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch eine rechtswirksame, dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck dieses Vertrages möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen bzw. dem Vertrag entsprechend auszugleichen

VII. Kosten und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung des vorliegenden Übereinkommens allenfalls anfallende Gebühren werden von der FH getragen. Die Kosten etwaiger Rechtsberatung trägt jede Partei selbst. Diese Vereinbarung wird in 4 Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine Ausfertigung zusteht.

**VIII.
Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Kollegialorgane und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der Vertragsteile in Kraft.

Linz,

Wels,

Land Oberösterreich:

FH OÖ Immobilien GmbH

.....
Landeshauptmann

.....
Geschäftsführer